

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 03. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 30.04.2020 **S. 54**
2. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) **S. 55**
3. Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachungsanordnung zur Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ **S. 57**
4. Öffentliche Bekanntmachung – Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“; Rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 57**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ **S. 60**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplanes BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ **S. 62**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 62**
8. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 64**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 67**
10. Öffentliche Bekanntmachung – Änderung der Gebietskulisse des Stadtumbaus durch die Herausnahme des Gebietes „Potsdamer Straße“ aus dem Teilbereich Südwest **S. 69**
11. Öffentliche Bekanntmachung – Selbstbindungsbeschluss zur Festlegung der Gebietskulisse „Areal Heilbronner Straße / Briesener Straße“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ **S. 69**
12. Öffentliche Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70) Stadt Frankfurt (Oder) **S. 72**
13. Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am

01. September 2019 im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) **S. 73**
14. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 74**
 15. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 74**
 16. RICHTLINIE der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) vom 28.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 05.07.2017)
Neu mit Wirkung ab 01.01.2020:
Anlage zur Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft – Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten **S. 74**
 17. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 9. Sitzung am 30.04.2020 **S. 76**
 18. Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September 2019 bis Februar 2020 **S. 78**
 19. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere – Monat April **S. 80**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Entgeltordnung

für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 30.04.2020

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07 [Nr. 19] S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.04.2020 folgende Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ab der Saison 2020/21 beschlossen (Gültigkeit bis einschließlich Spielzeit 2021/22):

**§ 1
Eintrittspreise**

Für die Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt werden nach Platzgruppen gegliederte Preise erhoben. Die Zuordnung der Plätze zu den einzelnen Platzgruppen ist dem Sitzplan für den jeweiligen Konzertort zu entnehmen.

	Platzgruppe	Vollpreis
1. Philharmonische Konzerte	I	33,00 €
	II	29,00 €
	III	23,00 €
	IV	16,00 €
2. Wiener Klassik Konzerte	I	33,00 €
	II	29,00 €
	III	23,00 €
	IV	16,00 €
3. Familienkonzerte - Erwachsene - Kinder - Familienkarte (bis 5 Personen, mind. 1 Erw.)	alle	12,00 €
	alle	4,00 €
	alle	25,00 €
4. Kammerkonzerte	ohne	16,00 €
5. Sonderkonzerte a Konzerte außerhalb des Abonnements	I	23,00 €
	II	20,00 €
	III	14,00 €
	IV	12,00 €
	b Atriumskonzerte	alle
c Konzerte außerhalb des Abonnements (z. B. Konzerte zum Jahresausklang)	I	40,00 €
	II	36,00 €
	III	30,00 €
	IV	25,00 €
6. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	alle	5,00 €
7. Kinder-, Schüler- und Jugendkonzerte	alle	2,50 €

**§ 2
Ermäßigungen**

Für die Preise gemäß § 1 gelten folgende Ermäßigungen gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise:

- 30% Ermäßigung auf den Vollpreis der Eintrittspreise (§ 1) erhalten: Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen gemäß §§ 117 ff. SGB III), Schwerbehinderte sowie eine Begleitperson, Studenten, Azubis, Freiwillige gemäß § 2 FÖJG (Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres) und § 2 SozDiG (Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres) sowie gemäß § 2 BFDG (Bundesfreiwilligengesetz).

- 50% Ermäßigung auf den Vollpreis erhalten: Inhaber des Frankfurt-Passes sowie polnische Staatsbürger gegen Vorlage eines dem Frankfurt-Pass adäquaten Nachweises, Inhaber der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg, aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt; Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder).

Bei Sonderkonzerten unter § 1 Nr. 5 Buchstabe b mit besonderen Programmen und Solisten erhalten aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt, Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) nur eine Ermäßigung von 25%.

Ermäßigte Tickets für aktive und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters sind begrenzt auf 4 Tickets pro Monat.

- 20% Ermäßigung auf den Vollpreis der Abo-Reihen (§ 3) erhält der unter Nr. 1 genannte Personenkreis.
- Für Besucher in Gruppen ab 10 Personen gelten nachfolgende Preise pro Person.

	Platzgruppe	Vollpreis
Philharmonische Konzerte	I	30,00 €
	II	26,00 €
	III	21,00 €
	IV	14,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	30,00 €
	II	26,00 €
	III	21,00 €
	IV	14,00 €
Kammerkonzerte	ohne	15,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements - Sonderkonzerte mindestens	I	16,00 €
	II	13,00 €
	III	12,00 €
	IV	11,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements - Sonderkonzerte maximal (z. B. Konzerte zum Jahresausklang)	I	44,00 €
	II	41,00 €
	III	33,00 €
	IV	29,00 €

**§ 3
Abonnements**

Für Abonnements gelten nachfolgende Preise:

Reihe	Platzgruppe	Abonnement Vollpreis
1. 10 Philharmonische Konzerte	I	195,00 €
	II	165,00 €
	III	135,00 €
	IV	83,00 €
2. 5 Philharmonische Konzerte	I	98,00 €
	II	83,00 €
	III	68,00 €
	IV	42,00 €
3. 6 Wiener Klassik Konzerte	I	130,00 €
	II	110,00 €

**§ 4
Last-Minute-Ticket**

Nach Maßgabe vorhandener Eintrittskarten in den Platzgruppen III und IV (Philharmonische Konzerte, Wiener Klassik Konzerte) werden die Karten eine Viertelstunde vor Konzertbeginn für 5,00 € an folgende Personen abgegeben: Studenten, Schüler, Azubis, Inhaber des Frankfurt-Passes und dem Frankfurt-Pass adäquater Nachweis für polnische Staatsangehörige. Eine Vorbestellung oder Reservierung der Last-Minute-Tickets ist nicht möglich.

**§ 5
Frei- und Dienstkarten**

1. Jeweils 4 Freikarten pro Jahr und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können aktive Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt für die eigenveranstalteten Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt erhalten. Freikarten sind nicht übertragbar.
2. Unentgeltliche Dienstkarten können an Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) oder im dienstlichen Interesse des Brandenburgischen Staatsorchesters ausgegeben werden.
3. Bei Kammerkonzerten finden § 5 Nr. 1 und 2 nur dann Anwendung für aktive Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters, wenn bis 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn noch freie Plätze sind.
4. Über die Ausgabe von Frei- und Dienstkarten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

**§ 6
Sonderregelungen**

1. Zur Steigerung der Besucherauslastung können Konzertschecks an alle Besucher im Vorverkauf, beim Ticketservice des Kleist Forums, ausgegeben werden. Die Konzertschecks umfassen 6 Konzerte aus den in Frankfurt (Oder) angebotenen Konzertreihen des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt. Der Gesamtpreis für die 6 Schecks beträgt 60,00 € (10,00 € pro Scheck). Die Schecks sind jeweils an der Abendkasse in eine Eintrittskarte umzutauschen. Einlösbar sind die Konzertschecks nur an der Abendkasse und nicht im Vorverkauf.
2. Die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters kann für Konzerte mit besonderen Solisten Zuschläge auf den Kartenpreis (Top-Zuschlag) in Höhe von bis zu 15,00 € erheben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt vom 26.03.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 30.04.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat die Taxifahrende Person den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Preis), der Wartezeit und dem Zuschlag zusammen.
- (3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) – für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr		3,20 Euro
b) Km-Entgelt	bis 2 km	je 2,30 Euro/km
	ab 2 km	je 2,00 Euro/km
c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast		je 2,00 Euro/Person

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.
- (4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.
- (5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,45 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung der bestellenden oder mitfahrenden Person oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht von der Taxi fahrenden Person zu vertretenden Gründen.

Die Taxi fahrende Person ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem von der bestellenden Person zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist – unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit – der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 2 b) zugrunde gelegt.

§ 6 Quittung

Taxi fahrende Personen sind verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmens auszustellen.

§ 7 Mitführen des Tarifs

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Die Taxi fahrende Person kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxi fahrende Person gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Dieser haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmen für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxi fahrenden Person bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxi fahrende Person zu zahlen. Diese kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die die Taxi fahrende Person nicht abwenden konnte und denen sie auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
 2. als Taxiunternehmer*in entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft, ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
 3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
 4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
 5. als Taxi fahrende Person entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
 6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 29.06.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung zur Neubekanntmachung
des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“**

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.06.2020 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten und ausgelegt. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Die Dauer der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt 14 Tage, das ist vom 04.06.2020 bis zum 17.06.2020. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“;
Rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes
als Satzung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4
Baugesetzbuch i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.09.2015 den Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ (Stand: 05.08.2015) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Es wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden durch die Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die Satzung legt auch eine Teilfläche des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans fest, in der die Festsetzungen ersatzlos aufgehoben werden. Der Aufhebungsbereich befindet sich am nordöstlichen Plangebietsrand entlang des Oderaltarms.

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 21.11.2019 (Az.: OVG 10 A 12.16) im Normenkontrollverfahren wurde der Bebauungsplan BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung" vom 24. September 2015, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. Oktober 2015, für unwirksam erklärt.

Die Unwirksamkeit ergab sich zum Einen aus der fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes. Die Bekanntmachungsanordnung war vor Ausfertigung des Bebauungsplanes erlassen worden. Zum Anderen war nicht sichergestellt, dass die von der textlichen Festsetzung 1.6.1. Betroffenen von der dort in Bezug genommene DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise“) verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.

Die festgestellten Mängel können gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in einem ergänzenden Verfahren rückwirkend geheilt werden. Dies bedeutet, dass auf der Planurkunde ein Hinweis zur Einsichtnahmemöglichkeit der DIN 4109 aufgenommen wurde und der festgestellte formelle Mangel der öffentlichen Bekanntmachung durch die Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ behoben wird. Planungsinhalt und Planungsziele werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

Die vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg festgestellten Mängel werden durch das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB behoben. Dem in dem Beschluss vom 24.09.2015 bekundeten Willen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wird entsprochen und Genüge getan.

Der Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.10.2015 in Kraft.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen und Vorschriften im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt,

Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Satzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

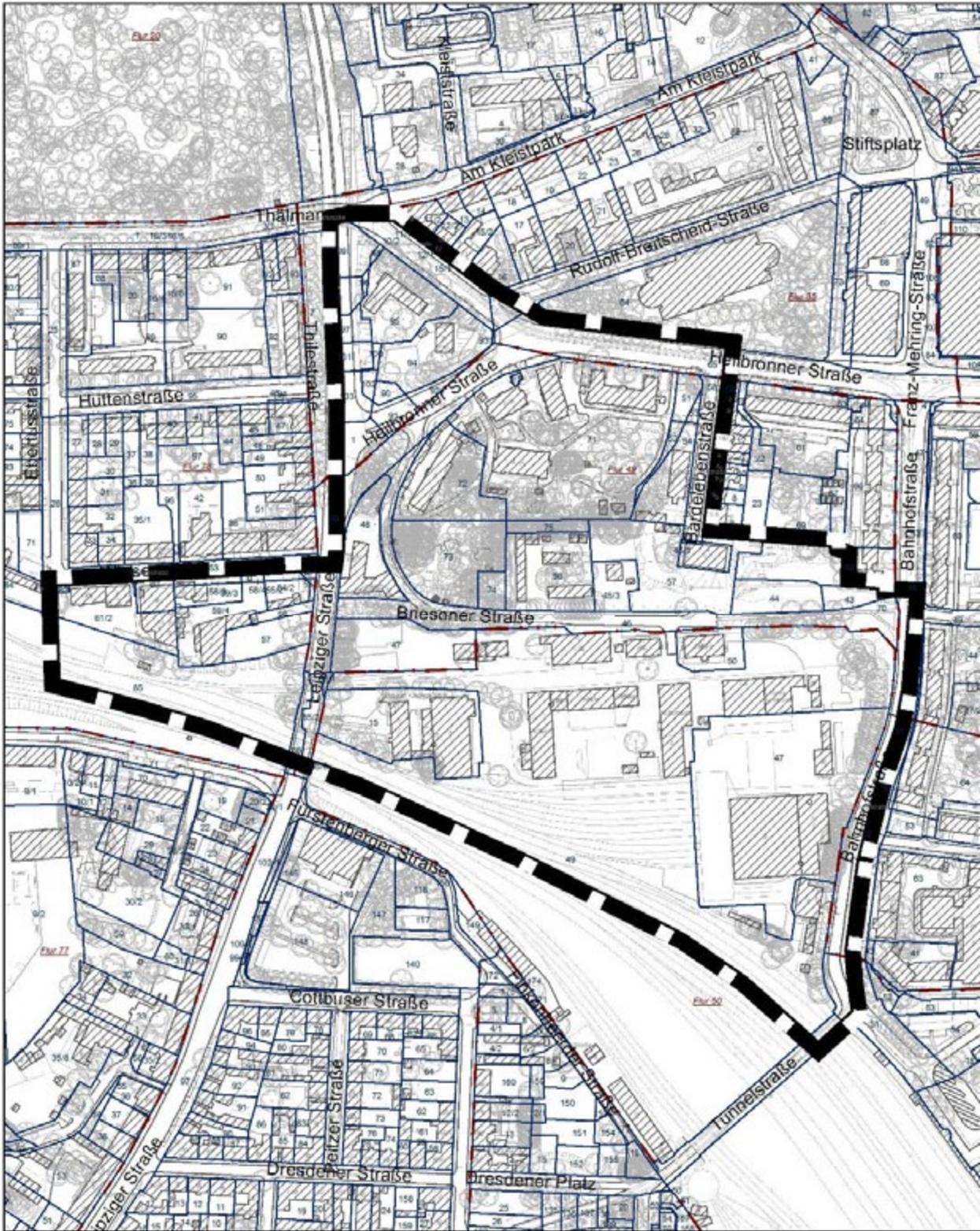
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 59)

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 58)



**Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Veränderungssperre
für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung und Anordnung der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 07.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ (Beschluss-Nr. 19/SVV/1634) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Süden durch die Hafestraße, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße, im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch das Flurstück 5/2 der Flur 4 begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
4	6/3, 6/5, 8/4, 8/5, 8/7, 28, 29, 32, 33, 34, 35 und 36	Privat
	8/1	Stadt Frankfurt (Oder)
27	4/10	Stadt Frankfurt (Oder)

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt: (siehe Seite 61)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 BauGB maßgebend.

Frankfurt (Oder), den 26.05.2020

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.04.2020 die Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafestraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet wird im Süden durch die Hafestraße, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße, im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch das Flurstück 5/2 der Flur 4 begrenzt.

Die Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

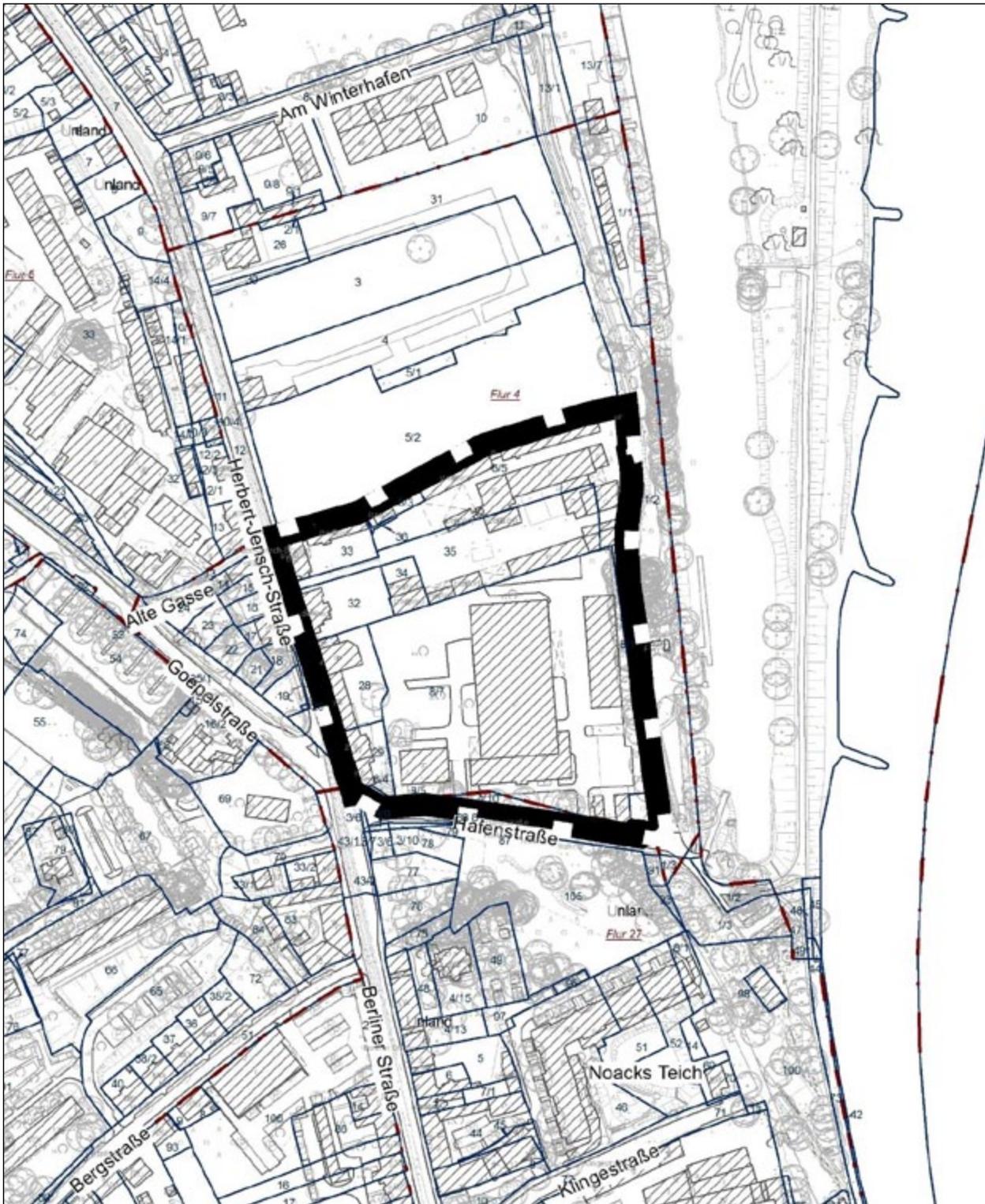
Jedermann hat die Möglichkeit, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Areal Altes Krankenhaus / Briesener Straße im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Vorkaufsrecht der Gemeinde).

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019, unmaßstäblicher Lageplan (siehe Seite 60)



Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung zum
Bebauungsplanes BP-01-011
„Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung des Bauungsplanes BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ – bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textlichen Festsetzungen – als Satzung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 03.06.2020 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten und ausgelegt. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Die Dauer der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt 14 Tage, das ist vom 04.06.2020 bis zum 17.06.2020. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan BP-01-011
„Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“;
Bekanntmachung des Bauungsplanes
als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.12.2019 den Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ (Stand: 18.09.2019) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht in gesonderter schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums von Frankfurt (Oder). Das Gebiet umfasst insgesamt rund 8.200 m². Begrenzt wird das Gebiet im Westen von der Leipziger Straße (Bundesstraße B 112), im Nordosten von der Ernst-Thälmann-Straße und im Südosten von der Heilbronner Straße. Der räumliche Geltungsbereich endet jeweils an der Bordsteinkante des öffentlichen Gehweges. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen und Vorschriften im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Satzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Bebauungspläne) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

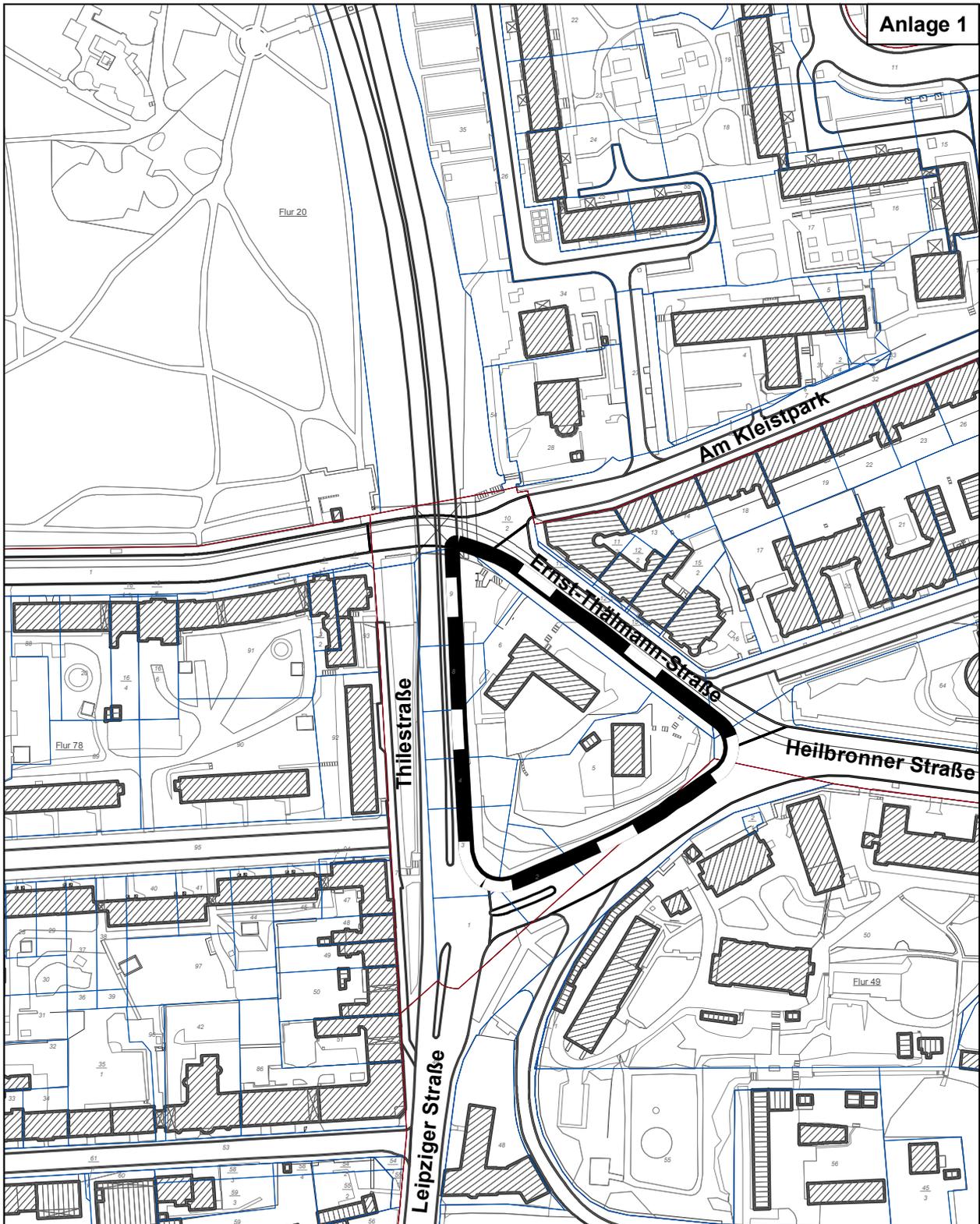
Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 63)

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 62)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"



Originalmaßstab 1 : 2.000

Stand: Juli 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003
„Getränkemarkt Berliner Chaussee“;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.05.2020 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ (Stand: 06.01.2020) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee (Bundesstraße B 5). Im Osten liegt der Nahversorgungsmarkt (Aldi) am Spitzkrugring mit seiner Einnündung in die Berliner Chaussee. Im Süd-Osten verläuft die Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC. Im Westen grenzt eine unbebaute Gewerbefläche an den Geltungsbereich, daran anschließend befindet sich eine Tankstelle und im Norden verläuft die Berliner Chaussee. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beige-fügender Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Im Bereich des 1992 beschlossenen Bebauungsplanes VEP-7.7-003 "Spitzkrug-Multi-Center" (SMC) in Frankfurt (Oder) auf einer brachliegenden, als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche, beabsichtigt die RoDeMa GmbH als Vorhabenträger die Voraussetzungen für die Errichtung eines Getränkemarktes zu schaffen. Der Vorhabenträger plant den Getränkemarkt in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Lebensmitteldiscounter ALDI an der Berliner Chaussee. Die geplante Verkaufsfläche beträgt maximal 610 m². Am Standort soll anstelle der bisher festgesetzten gewerblichen Nutzung ein Sondergebiet für Einzelhandel festgesetzt werden. Auf Grund der vorgesehenen Nutzung und der sich daraus ergebenden Neuordnungsnotwendigkeit, abweichend vom bestehenden Planungsrecht, ist es erforderlich, eine Anpassung über ein erneutes Bauleitplanverfahren vorzunehmen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information und Quelle	Thematischer Bezug
Begründung zum VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“	- Darstellung der Bestandssituation von Natur und Landschaft und Topografie - Angaben zu Altlasten - Umgang mit der Fläche
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum BP	- Erfassung und Bewertung der Schutzgüter des Naturhaushalts - Prognose der Entwicklung bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Beschreibung notwendiger Kompensationsmaßnahmen
<i>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</i>	
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.11.2019	- Untersuchungsumfang für geschützte Arten (Wiesenbrüter, Fledermäuse, Zauneidechen) - Potenzialanalyse möglich - Empfehlung der Einordnung von Baumpflanzungen - Notwendigkeit der Eingriffsregelung - Hinweis auf die Naturschutzgesetze des Landes und des Bundes - Hinweise auf ggf. notwendige Ausnahmeanträge bzw. Befreiungsanträge
Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 14.11.2019	- Hinweis auf wasserrechtliche Belange - Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse
Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde vom 11.10.2019	- Hinweis auf Entstehung einer zusätzlichen Lärmquelle
Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 15.11.2019	- keine Anlagen nach BImSchG vorhanden - Hinweis auf Vorbelastungen des Gebietes durch Immissionen
Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 11.11.2019	- keine konkreten Anhaltspunkte auf Kampfmittel
Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 13.11.2019	- Hinweis auf erhebliche Neuversiegelung - Notwendigkeit der Eingriffsregelung - spezielle Bearbeitung Bodenbrüter und Zauneidechen notwendig
<i>Fachgutachten:</i>	
Geotechnischer Bericht/ Gutachten, IFB Eigenschenk + Partner GmbH vom 26.02.2016	- Angaben zum Baugrund (Bodenarten, Altlasten, abfalltechn. Einstufungen) - vorhandene Wasserhältnisse und deren Auswirkungen

Ergebnisbericht zur Erfassung von Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet zum VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Nico Brunkow vom 07.11.2016	- Negativmeldung für Vorkommen geschützter Arten auf einer genau gleich strukturierten Fläche direkt östlich des Standortes als Vergleichsmaterial für die Einschätzung von Vorkommen geschützter Arten
Betriebsbeschreibung Getränke-Hoffmann (ohne Datum)	- Angaben zur geplanten Nutzung - Lärmquellen (Parkplatz und Anlieferung) - anfallende Stoffe
Schallschutzfachliche Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren VBP-32-003	- Angaben zum Schallschutz Parkplatz und Anlieferung
"Getränkemarkt Berliner Chaussee" „ Wölfel-Gruppe, Niederlassung Berlin vom 10.12.2019	
<i>Fachpläne:</i>	
Landschaftsplan der Stadt FF	- Ausweisung als Gewerbegebiet
Altlastenverdachtsflächenkataster	- Angaben zu Schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte
Fachinformationssystem Boden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (http://www.geo.brandenburg.de/boden/)	- Angaben zu vorhandenen Bodenarten und Bodentypen sowie Wasserhaushalt

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 11.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

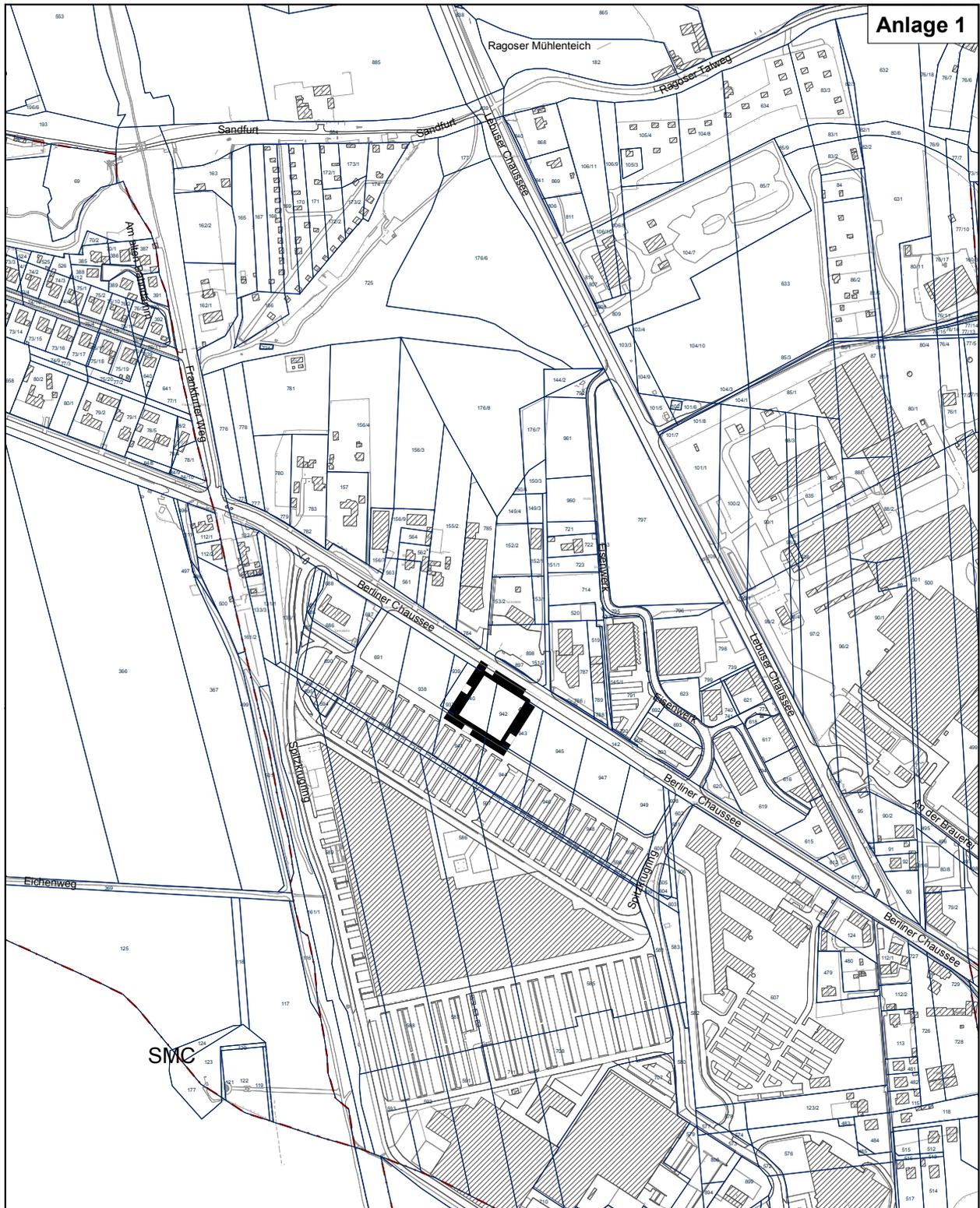
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
 (siehe S. 66)

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 65)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee"



Maßstab 1 : 5.000 0 30 60 120 180 240 Meter
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Stand: 26.06.2019

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-22-001**

**„Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
des geänderten Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ (Stand 24.07.2019) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Entwurf lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 05.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020 öffentlich aus.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach dieser öffentlichen Auslegung in folgenden Punkten überarbeitet:

- Mädchenskulptur als Hinweis im Bebauungsplan;
- Ergänzung nachrichtliche Übernahme Gartendenkmal Arboretum;
- Festsetzung Dach- oder Fassadenbegrünung (4.3);
- Entfall Festsetzung Immissionsschutz (Außenbauteile, Fenster);
- Änderung Baufenster Baufeld WA 1, WA 7.2;
- Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche in der Birkenallee;
- Ergänzung bauordnungsrechtliche Festsetzung zu Einfriedungen (7.2);
- Umfassendere Darstellung der Belange des Klimaschutzes in der Begründung;
- Darstellung Belange der Erschließung in der Begründung;
- Umfassendere Darstellung Belange Immissionsschutz in der Begründung;
- Umfassendere Darstellung der nachrichtlichen Denkmalübernahme in der Begründung.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen wird der Entwurf des Bebauungsplanes BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Neuberesinchen. Er erstreckt sich von der Nordseite der Birkenallee und wird im Westen von der Konrad-Wachsmann-Straße inklusive der Sporthallenfläche begrenzt. Die Geltungsbereichsgrenze verläuft weiter auf der Südseite der Grünfläche, welche den Schluchtweg begleitet, bis zur Nordseite der Friedrich-Loeffler-Straße, entlang der Süd- und Westseite des Clara-Zetkin-Ringes einschließlich der Fläche der ehemaligen Parkplätze bis zur Birkenallee (*Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte*).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335 / 552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 11.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

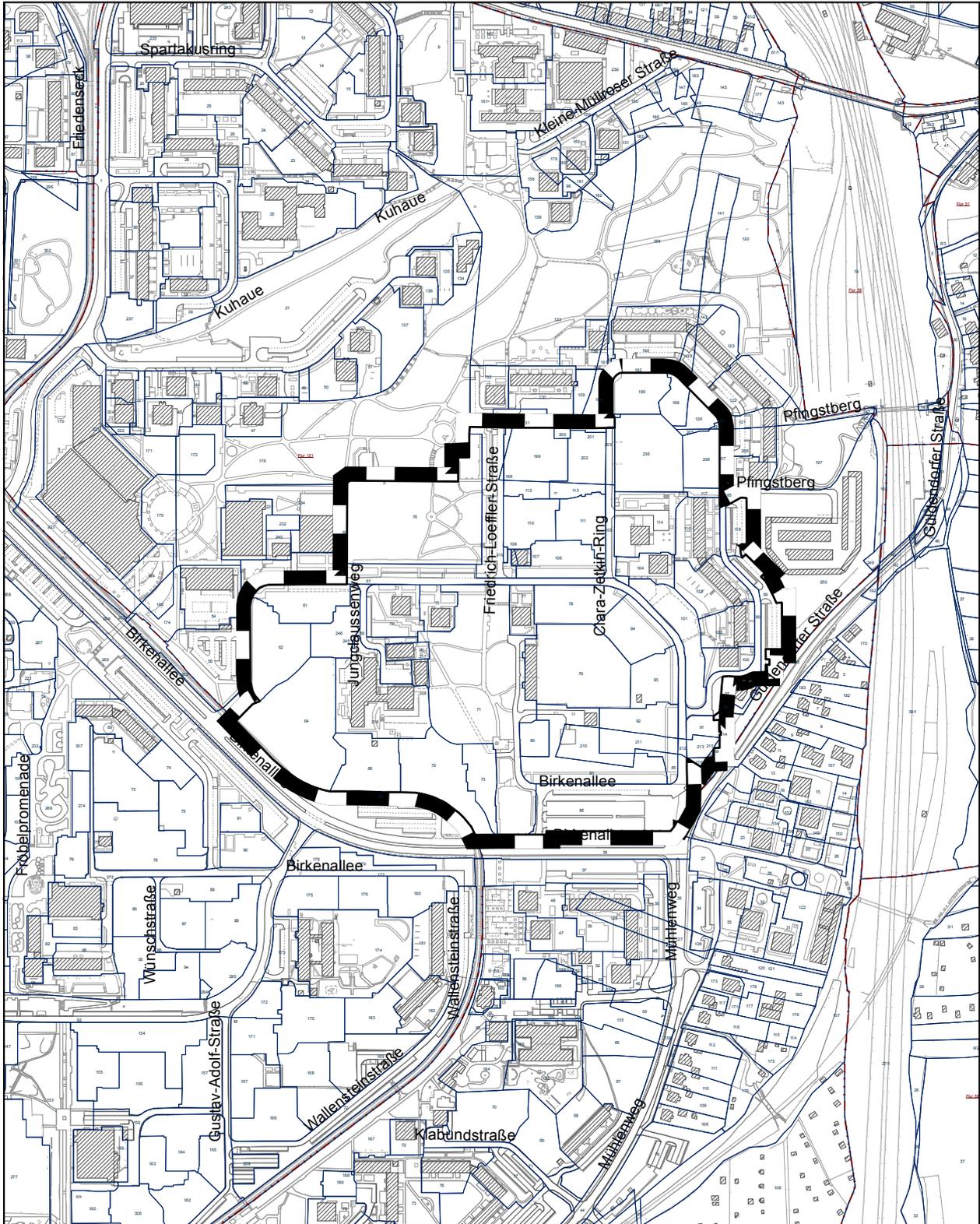
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 68)

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 67)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclausen-Viertel“



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 09.01.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Änderung der Gebietskulisse des Stadtumbaus
durch die Herausnahme des Gebietes „Potsdamer Straße“
aus dem Teilbereich Südwest**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.10.2019 die Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2018 – 2030 beschlossen (SVV-Beschluss-Nr. 19/SVV/0039). Mit der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie erfolgte auch die Evaluierung des Stadtumbaus. Die im ehemaligen Stadtumbaugebiet „Potsdamer Straße“ vorgesehenen Stadtumbau-maßnahmen wurden vollständig umgesetzt. Entsprechend der aktuellen Stadtumbaustrategie sind in diesem Bereich keine weiteren Maßnahmen geplant, die im Rahmen des Stadtumbaus gefördert werden sollen. Daher wird durch Beschluss vom 14.05.2020 der Teilbereich „Südwest“ um die Fläche des Gebietes „Potsdamer Straße“ verkleinert und das Gebiet aus der Stadtumbaukulisse herausgenommen. Die Reduzierung der Gebietskulisse beinhaltet keinerlei inhaltliche Veränderungen der mit der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2018 – 2030 beschlossenen Stadtumbauziele.

Anlage – Übersichtskarte der geänderten Gebietskulisse
(siehe S. 70)

Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Selbstbindungsbeschluss zur Festlegung der
Gebietskulisse „Areal Heilbronner Straße / Briesener Straße“
als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch
und zur Förderung im Bund-Länder-Programm
„Wachstum und nachhaltige Erneuerung“**

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat am 24.10.2019 die Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2018 – 2030 beschlossen (SVV-Beschluss-Nr. 19/SVV/0039). Mit der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie wurde auch die Notwendigkeit für die Ausweisung eines neuen Stadtumbaugebietes für den Bereich des ehemaligen Krankenhauses an der Heilbronner Straße begründet und erforderliche Maßnahmen sowie Kosten und Förderbedarfe aufgezeigt.

Entsprechend den Förderbestimmungen der Städtebauförderung müssen Städte, die am Programm teilnehmen und Fördermittel erhalten wollen, dafür entsprechende Fördergebietskulissen ausweisen. Die Förderkulissen sind räumlich abzugrenzen; entweder durch ein Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB), einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, ein Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, ein Maßnahmengebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, ein Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde. Mit der Stadtumbaustrategie erfolgte die Begründung für ein neues Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat nun am 14.05.2020 die Festlegung der Gebietskulisse „Areal Heilbronner Straße / Briesener Straße“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ beschlossen. Die Gebietsabgrenzung umfasst den Bereich, der begrenzt ist durch die Leipziger Straße, Heilbronner Straße, Bahnhofstraße, Bahntrasse und Winsestraße (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Anlage – Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gebietskulisse
(siehe S. 71)

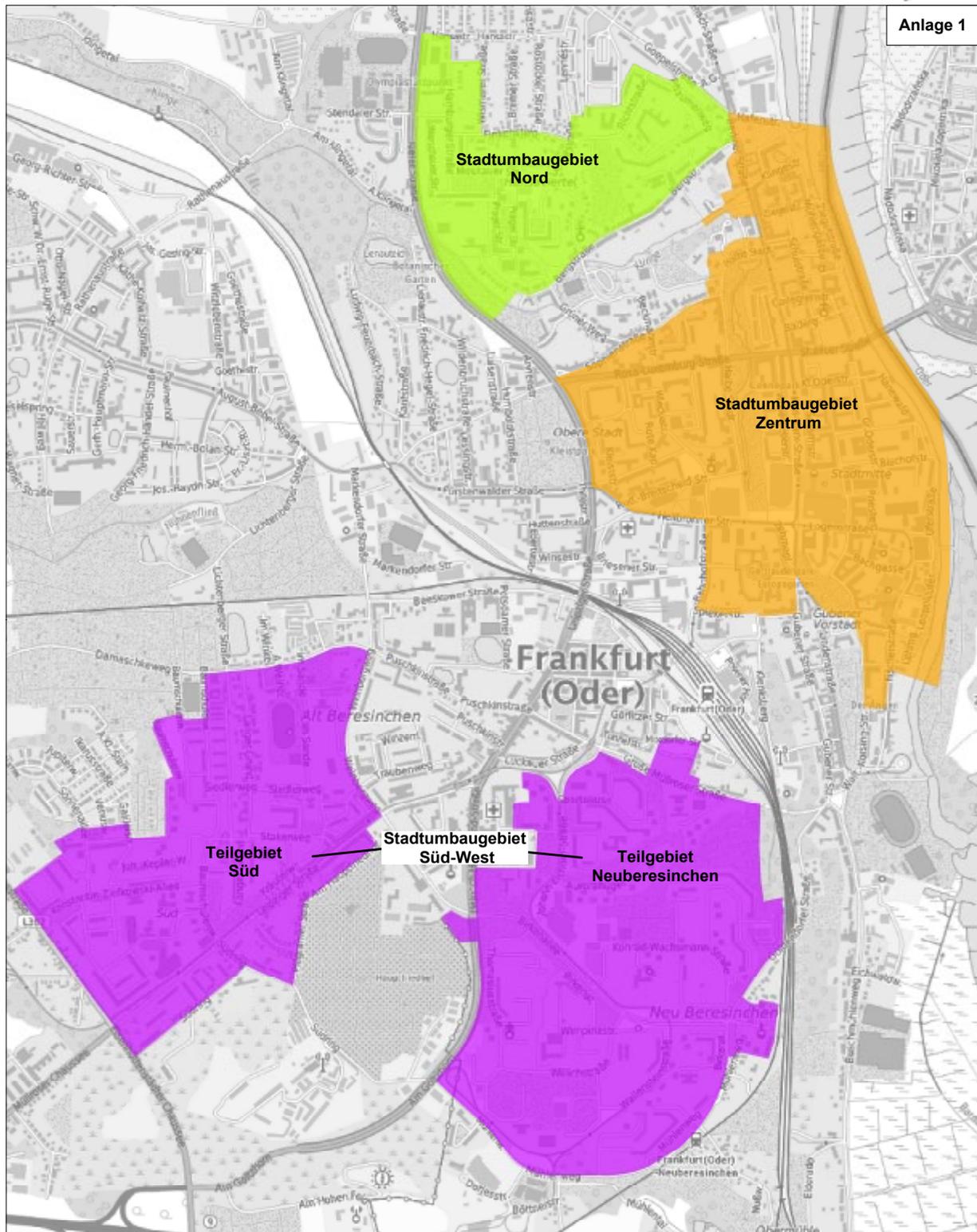
Frankfurt (Oder), den 29.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte der geänderten Gebietskulisse (siehe S. 69 links)



Neugliederung Gebietskulisse Stadtbau Frankfurt (Oder)



Anlage 1



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Neugliederung Gebietskulisse Stadtbau Frankfurt (Oder)
Geltungsbereich Gebietskulisse Stadtbau gemäß § 171 b BauGB

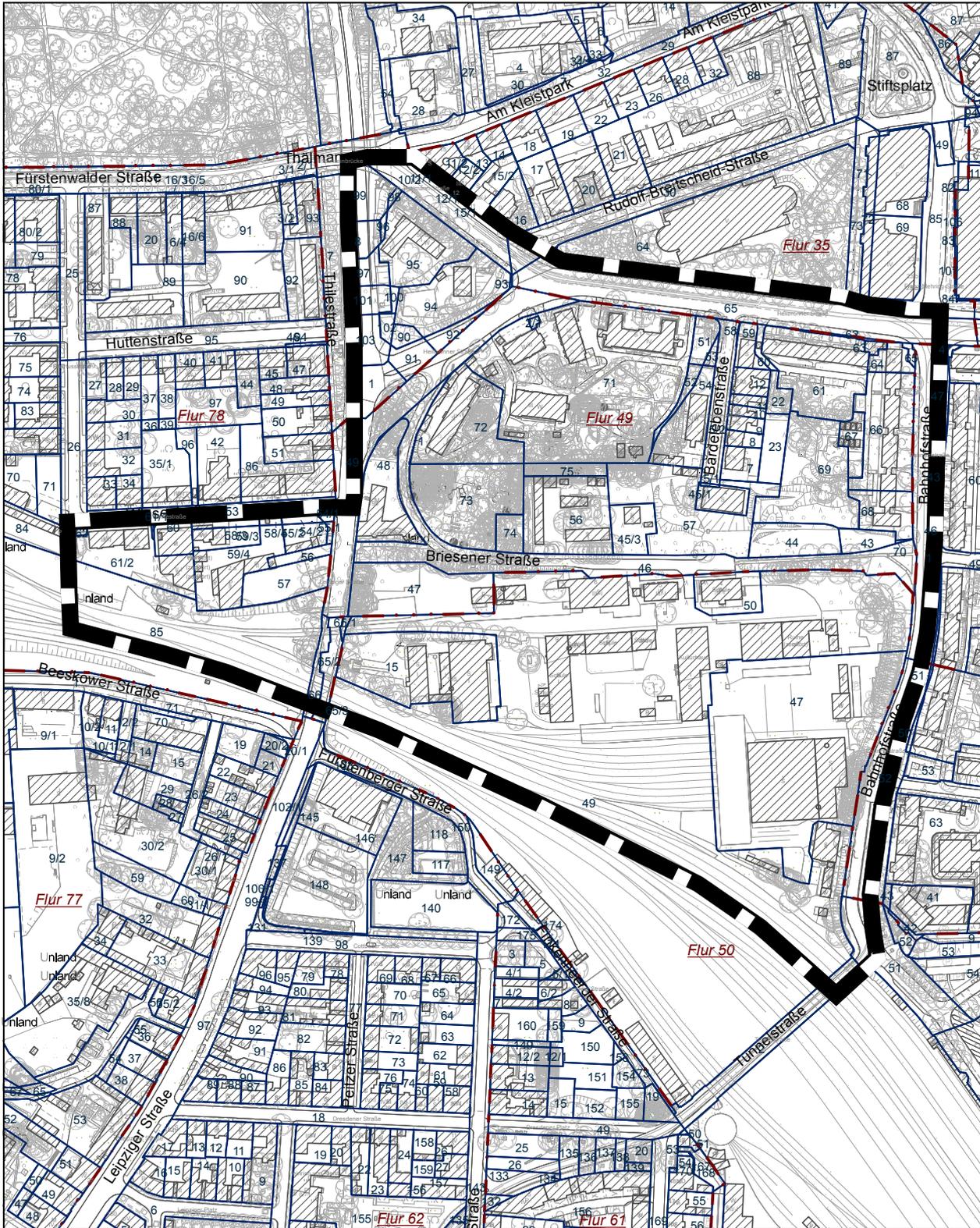


Maßstab: 1 : 4.500

Stand: 21.01.2020

TopPlusOpen: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020

Anlage – Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gebietskulisse (siehe S. 69 rechts)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte Geltungsbereich Gebietskulisse
„Areal Heilbronner Straße / Briesener Straße“
als Stadtumbaugebiet gem. § 171b BauGB

Maßstab 1 : 3.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Dezernat II



Stand: 22.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des
Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1
– Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße
(Oder-km 584,70)
Stadt Frankfurt (Oder)**

Das Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW200“ gemäß § 68 Abs. 1 WHG einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben sieht die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) vom Oder-km 584,14 (Stadtbrücke) bis zum Oder-km 584,70 (Ziegelstraße) vor. Schutzziel ist der Bemessungswasserstand des HW200 mit einem Freibord in Höhe von 35 cm. Ein HW200 entspricht einem Hochwasserereignis mit 200-jährigem Wiederkehrintervall. Das Vorhaben umfasst Abschnitte 1 (Ziegelstraße bis Römertreppe) und Abschnitt 2 (Römertreppe bis Stadtbrücke). Vorgesehen ist der Ersatzneubau einer Uferwand, die Errichtung eines Stemmtors, das Anbringen von Öffnungsverschlüssen für ein Gebäude und eine Umgestaltung der Promenade.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Auslegung

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben, dem Umweltbericht mit den Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie den weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 8. Juni 2020 bis 7. Juli 2020

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG; Zimmer 1.421, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den nachfolgend genannten Zeiten möglich. Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon 0335 / 552 6107) und einen Termin zu vereinbaren.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der ausgelegte Zulassungsantrag umfasst insbesondere die folgenden Unterlagen: die technische Planung mit Zeichnungen und Grunderwerb, den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Plänen, die FFH-Vorprüfung, den UVP-Bericht mit Plänen und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstückverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb sowie www.uvp-verbund.de einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **7. August 2020** bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2,

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (als Planfeststellungsbehörde) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden

ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.
6. Im Internet sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb / www.uvp-verbund.de einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

Frankfurt (Oder), den 26.05.2020

(Siegel)

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019 im Wahlkreis 35 – kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlausschuss hat auf Grund von § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in seiner Sitzung am 06. September 2019 folgendes Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 im Wahlkreis 35 festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	45.561
Zahl der Wähler:	25.358
Zahl der gültigen Erststimmen:	25.031
Zahl der ungültigen Erststimmen:	327
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	25.052
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	306

Die einzelnen Bewerber für den Wahlkreis 35 erhielten nachfolgende gültige Erststimmen:

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagträgers	Erstimmen
Dietrich Hanschel	SPD	4.800
Michael Möckel	CDU	4.055
Wolfgang Neumann	DIE LINKE	5.537
Wilko Möller	AfD	6.205
Sahra Damus	GRÜNE/B 90	1.932
Rudolf Haas	BVB/FREIE WÄHLER	1.054
Jens Dörschmann	FDP	892
Philipp Herbert Axel Hennig	Die PARTEI	556

Die einzelnen Landeslisten erhielten im Wahlkreis 35 nachfolgende gültige Zweitstimmen:

Landesliste – Name des Wahlvorschlagträgers	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	5.833
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	3.744
DIE LINKE	DIE LINKE	4.385
Alternative für Deutschland	AfD	6.138
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	2.270
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	BVB/FREIE WÄHLER	832
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	165
Freie Demokratische Partei	FDP	953
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	112
Tierschutzpartei	Tierschutzpartei	558
V-Partei	V-Partei	62

Nach § 2 BbgLWahlG ist der Bewerber im Wahlkreis gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Der Kreiswahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Wilko Möller mit 6.205 Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat und somit gewählt ist.

Frankfurt (Oder), den 19. Mai 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
über eine personelle Veränderung
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Todes von Herrn Frank Heck – Wahlkreis 2, Die LINKE – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächstfolgende Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Frau Gabriele Häslar übergegangen.

Frankfurt (Oder), den 19. Mai 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
über eine personelle Veränderung
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Herrn Christian Seibert – Wahlkreis 2, Freie Demokratische Partei – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächstfolgende Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Herrn Jens Dörschmann übergegangen.

Frankfurt (Oder), den 19. Mai 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

RICHTLINIE

der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
(Kita-Finanzierungsrichtlinie) vom 28.06.2017
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 05.07.2017)

Neu mit Wirkung ab 01.01.2020:

Anlage zur Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)
über die Finanzierung von Kindertagesstätten
in freier Trägerschaft – Ausführungsvorschrift über Inhalt
und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten –

1. Erläuterungen zum Zuschussbereich I – Kosten für das notwendige pädagogische Personal

Der Personalbedarf für pädagogische Fachkräfte ist gemäß § 10 KitaG i.V. mit der KitaPersV (Anlage 4) zu ermitteln. Die ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Für die organisatorischen Aufgaben gemäß KitaG wird ein zusätzlicher Leitungsanteil von 0,125 VZE pro Einrichtung gewährt.

Die Höhe der Personalkosten für pädagogisches Personal ist gemäß der Anlagen 4, 4a und 4b nachzuweisen. Personalkosten gemäß § 15 KitaG sind maximal bis zur Höhe des notwendigen pädagogischen Personalbedarfes erstattungsfähig.

Zu den Personalkosten gehören u.a.:

- notwendiges pädagogisches Personal sowie Leitungspersonal (einschließlich Jahressonderzahlungen/ Gratifikationen/ mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile/ Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung/ zusätzliche Altersvorsorge)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft/ U1/ U2/ U3 (Insolvenzgeldumlage)
- Kosten der arbeitsmedizinischen und -sicherheitstechnischen Überwachung
- Tarifliche Beihilfe (unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes im Vergleich zum öffentlichen Dienst)

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II - Kosten für das Gebäude und dessen Bewirtschaftung

Durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke in angemessener Höhe übernommen. Zu den Kosten zählen u.a.:

- Miete/ Pacht/ kalkulatorische Miete
- Medienkosten (u.a. Heizung/Energie/ Wasser/ Abwasser)
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Gebäude- und Sachversicherung/ weitere Versicherungen
- Gebäudeinstandhaltung/-wartung
- Außenanlagenpflege
- Wartung Anlagen

2.1. Miete, Pacht, kalkulatorische Miete

Die Erstattung der Mietkosten erfolgt nach folgenden Prämissen:
Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) (kommunales Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten (privates Grundstück), so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m²/ Monat) erstattet.
- c) durch ein im Eigentum des Trägers befindliches, oder per Überlassungsvertrag/ Erbbaurecht angepachtetes Grundstück, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in der Höhe des

geltenden Gewerbemietpiegels (derzeit 5,11 €/m²/Monat) erstattet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

2.2. Heizungskosten, Energie, Wasser/Abwasser, öffentliche Abgaben

Die unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Kosten sind aufzuführen. Aus Jahresendabrechnung resultierende Guthaben sind den laufenden Kosten gegen zu rechnen.

2.3. Versicherungen

Zu den erstattungsfähigen Versicherungen zählen:

- Gebäudeversicherung (Sturm, Hagel, Feuer, Leitungswasser) bei eigenem Objekt
- Sachversicherung (Gebäudeinhaltsversicherung – Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie Feuer und Leitungswasser)
- Betriebshaftpflicht/ Rechtsschutzversicherung/ Arbeitsrecht.

KFZ-Versicherungen werden nicht übernommen.

2.4. Gebäudeinstandhaltung/ -wartung

Kosten der Gebäudeinstandhaltung/ -wartung der Kindertagesstätte (einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen) werden mit einer Pauschale von 0,49 €/m²/Monat bezuschusst, wenn der Träger

a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) ein kommunales Grundstück und Gebäude als Kindertagesstätte nutzt und deshalb zu diesen Arbeiten verpflichtet ist,

b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten ein privates Grundstück bzw. Gebäude als Kindertagesstätte nutzt, durch diesen Mietvertrag zur Vornahme kleiner Instandhaltungen verpflichtet ist und der Kaltmietzins diese Aufgabenübertragung vom Vermieter auf den Mieter berücksichtigt.

2.5. Außenanlagenpflege

Die Kosten für Pflege und Erhaltung der Außenanlagen werden mit einer Pauschale von 0,18 €/10 m²/ Kind/Monat sowie 0,05 €/m²/Monat für die Fläche über 10m²/Kind bezuschusst.

2.6. Wartung

Zu den Kosten für Wartung zählen alle Maßnahmen, die auf Grund einer Normative bzw. gesetzlicher Vorschriften am und im Gebäude sowie der Außenanlage vorzunehmen sind. Dazu zählen u.a. technische Anlagen, wie Lüftung, Heizung, Sonnenschutz, Feuerlöscher, TÜV sowie einmalige und laufende Kosten für Baumpflege/ -schnitt, Brandschutzmelder, Brandschutztüren, Sicherheitsbeleuchtungssachverständiger.

3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

Zu den sonstigen Kosten zählen u.a.:

- Kosten für Aufwendungen pädagogische Arbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Kosten für den Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen/ Wäsche
- Kosten für die Reinigung des Gebäudes/ der Wirtschaftswäsche
- Kosten für Hausmeister/ Küchenpersonal
- Verwaltungskostenumlage
- Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für diese Kosten erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalen pro durchschnittlich betreutem Kind und Monat.

Kostenart	Differenzierungen	Pauschale pro Kind und Monat
Aufwendungen für pädagogische Arbeit/ Spiel- und Beschäftigungsmaterial		2,25 €
Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen		2,12 €
Ersatz und Ergänzung von Wäsche	Kita	1,06 €
Reinigung Gebäude/ Fenster	Kita/ Hort eigene Räume	17,01 €
	Hort in Doppelnutzung Schule	7,00 €
Reinigung Wirtschaftswäsche	Kita/ Hort eigene Räume	2,25 €
	Hort in Doppelnutzung Schule	0,38 €
Personalkosten Hausmeister	Eigenes Gebäude bis 100 Kinder	19,08 €
	ab 101. Kind	14,84 €
Personalkosten Küchenpersonal	Hort in Doppelnutzung Schule bis 100 Kinder	15,90 €
		ab 101. Kind
	Vollversorgung (mind. 3 Mahlzeiten) bis 100 Kinder	53,00 €
		ab 101. Kind
Teilversorgung (mind. 2 Mahlzeiten) bis 100 Kinder	42,40 €	
	ab 101. Kind	31,80 €
	Hort (nur Vesper)	5,62 €
Verwaltungskostenumlage		23,00 €
Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung		2,81 €

Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

3.1. Verwaltungskostenumlage

Bei der Verwaltungskostenumlage werden 23,00 €/ Kind/ Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers für die Verwaltung der Einrichtung, u.a. Verwaltungspersonal, Bürobedarf, Postgebühren, Fernmeldegebühren, Bankgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz/ Kontoführungsgebühren, Beiträge an Organisationen und Verbände.

3.2. Kosten für Qualitätsentwicklung und -sicherung

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung werden 2,81 €/ Kind / Monat erstattet. Enthalten sind alle Kosten des Trägers u.a. für Fort- und Weiterbildung, Fachliteratur, Evaluation und Coaching.

4. Versorgung mit Verpflegungsleistungen

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Eltern gemäß § 17 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich u. a. aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt.

Die Höhe des Essengeldes für die Mittagessenversorgung sollte mindestens 1,50 € betragen.

Entsprechend den Regelungen des KitaG kann der Träger das Essengeld als Monatspauschale bzw. im Rahmen einer Einzelabrechnung erheben.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung des Mittagessens werden dem Träger der Einrichtung durch die Stadt Frankfurt (Oder) nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren.

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss für die Frühstücks- und/ oder Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird, gewährt.

Kinder im Vorschulalter: 8,25 €/ Kind/ Monat
für Frühstück und/ oder Vesper

Hortkinder: 5,70 €/ Kind/ Monat für Vesper

Die Pauschale für Frühstück/ Vesper wird alle zwei Jahre entsprechend der Preissteigerung (Inflationsrate/ Verbraucherpreisindex) der zwei Vorjahre angepasst.

5. Eigenanteil

Als Wertumfang des Eigenanteils werden 50,00 € je Kind je Jahr festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der belegten Plätze zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV (s. auch Pkt. 11.1 Kita-Finanzierungsrichtlinie).

Frankfurt (Oder), 26.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 9. Sitzung am 30.04.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion B'90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung im Haupt- und Ordnungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Dr. Bodo Almert

anstelle von Dr. Marcus Winter als Mitglied im Haupt- und Ordnungsausschuss.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 6, 41, 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH durch offenen Wahlbeschluss:

Gabriele Häsler

als Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung für den Jugendhilfeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 a und Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss

Gabriele Häsler

als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss.

Neubesetzung des Haupt- und Ordnungsausschusses gemäß § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion CDU

1. Der Haupt- und Ordnungsausschuss besteht aus 12 Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion CDU die Neubesetzung des Haupt- und Ordnungsausschusses mit nachfolgend benannten Mitgliedern und Stellvertretern:

Fraktion DIE LINKE. /

BI Stadtumbau

3 Sitze

Mitglieder:

Sandra Seifert
Jan Augustyniak
Wolfgang Welenga

Stellvertreter:

1. Karin Muchajer
2. Kathrin Mölneck
3. Stefan Kunath
4. Wolfgang Neumann

Fraktion CDU

3 Sitze

Mitglieder:

Michael Schönherr
Michael Möckel
Robert Lange

Stellvertreter: 1. Christian Matuschowitz
2. Ludwig Patzelt
3. Yvonne Kehlenbrink
4. Dr. Christian Federlein

Fraktion AfD **2 Sitze**
Mitglieder: Wilko Möller
Ingolf Schneider

Stellvertreter: 1. Marcus Mittelstädt
2. Michael Laurisch
3. Andreas Suchanow

Fraktion B'90 / Die Grünen
– BI Stadtentwicklung **2 Sitze**
Mitglieder: Angelika Schneider
Dr. Bodo Almert

Stellvertreter: 1. Sahra Damus
2. Marc Lipka
3. Robert Gidius

Fraktion SPD **1 Sitz**
Mitglied: Dietrich Hanschel
Stellvertreter: 1. Stefan Hellmer
2. Ingo Pohl

Fraktion Die PARTEI **1 Sitz**
Mitglied: N.N.
Stellvertreter: N.N.

Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020 – Wandlung von drei Tarifstellen im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37), Abteilung Technik / Einsatz, in Planstellen (Beamtenstellen)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1996 – 96/25/768 – wird insoweit aufgehoben, als dieser einer Einrichtung von Planstellen bzw. einer Umwandlung von Tarifstellen in Planstellen und einer Neubegründung von Beamtenverhältnissen bei der Stadt Frankfurt (Oder) entgegensteht.
2. Als Nachtrag/Änderung zum Stellenplan 2019/2020 (Beschluss 18/SVV/1500 vom 14.02.2019) werden drei derzeit unbesetzte Tarifstellen (3,0 VZE) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37), Abteilung Technik / Einsatz, in Planstellen (Beamtenstellen) gewandelt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die aus (2) abzuleitenden verwaltungsinternen finanztechnischen sowie personal- und beamtenrechtlichen Maßnahmen umzusetzen.

Nachtrag zum Stellenplan 2019/2020 – Wandlung einer Tarifstelle in der Dezernatssteuerung des Dezernates II (Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt) in eine Planstelle (Beamtenstelle), Entfristung einer Tarifstelle

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Als Nachtrag/Änderung zum Stellenplan 2019/2020 (Beschluss 18/SVV/1500 vom 14.02.2019) wird die Tarifstelle StNr. 1116 Dezernent/in Dezernat II (1,0 VZE) in der Dezernatssteuerung des Dezernates II (Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt) in eine Planstelle (kommunale/r Wahlbeamte/r, Beigeordneter) gewandelt (B 2) und erhält die neue StNr. 0002. Der vor der Wandlung der Stelle bestehende qualifizierte kw-Vermerk wird ersatzlos gestrichen.
2. Als Nachtrag/Änderung zum Stellenplan 2019/2020 (Beschluss 18/SVV/1500 vom 14.02.2019) wird die Tarifstelle StNr. 0002 Dezernent/in Dezernat IV (1,0 VZE) in der Dezernatssteuerung des Dezernates IV (Kultur, Bildung, Sport, Bürgerbeteiligung und Europa) entfristet. Der bestehende qualifizierte kw-Vermerk wird ersatzlos gestrichen. Die Stelle erhält gleichzeitig die neue StNr. 1117.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die aus (1. und 2.) abzuleitenden verwaltungsinternen finanztechnischen sowie personal- und beamtenrechtlichen Maßnahmen umzusetzen und die Planstelle zu 1. umgehend zur Besetzung öffentlich auszuschreiben.

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Wahl der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 26. Mai 2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte in den neun Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) am 26. Mai 2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) am 27. Oktober 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) am 27. Oktober 2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Auszahlungen im Produkt "Kindertagesstätten in freier Trägerschaft" im Haushaltsjahr 2020 für die Umsetzung notwendiger investiver Baumaßnahmen in der Kita "Märchenland"

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt im Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Investitionen/Auszahlungen für die Investitionsmaßnahme Nr.: 0365000032210 „Kita Märchenland Fassaden-sanierung“ in Höhe von 333.334 €.

Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße" gemäß § 14 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Sicherung der Planungsziele für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ (Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2019, Beschluss-Nr. 19/SVV/1634) wird aufgrund § 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Beantragung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Bauvorhaben Wohnumfeldgestaltung Quartier Wollenweberstraße

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt im Haushaltsjahr 2020 für die Investitionsmaßnahme Nr.0522021047002 Sanierung Wohnumfeld Quartier Wollenweberstraße einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 380.000 € zu.

Beschluss über die Festlegung der Gebietskulisse "Areal Heilbronner Straße/Briesener Straße" als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" als Selbstbindungsbeschluss der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die förmliche Festlegung des in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereiches als Gebietskulisse der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Areal Heilbronner Straße/Briesener Straße“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB).
2. Die Ausweisung des in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereiches als Gebietskulisse zur Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) beschließt die Entgeltordnung für die Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ab der Spielzeit 2020/21 (Gültigkeit bis einschließlich Spielzeit 2021/22).

Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Thomas Große wird zum IT-Prüfer im Rechnungsprüfungsamt bestellt.

Frankfurt (Oder), 20.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von September 2019 bis Februar 2020

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 09.09.2019

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Baumaßnahme: "Umbau und Sanierung des Rathauses Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 01 – Baustelleneinrichtung"

Vorlage: 19/HO/0102

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VgV für die Maßnahme: "Sanierung OSZ Haus 5, Beeskower Straße 15 in Frankfurt (Oder) – Planungsleistungen nach HOAI mit Objektplanung für Gebäude und Innenräume, Tragwerksplanung, Planung der Technischen Ausrüstung sowie Freianlagenplanung, zunächst Leistungsphasen 1 bis 3"

Vorlage: 19/HO/0103

Verhandlungsvergabe mit Bekanntmachung nach UVgO "Inobhutnahme 0- bis 18-Jähriger gemäß § 42 SGB VIII im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022"

Vorlage: 19/HO/0101

Offenes Verfahren nach VgV "Leasing von 3 RTW nach EN 1789 mit einer Laufzeit von 5 Jahren in Vollamortisation für den Rettungsdienst der Stadt Frankfurt (Oder), Los 1: Fahrgestell; Los 2: Kofferaufbau"

Vorlage: 19/HO/0081

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 23.09.2019

Entscheidung über die Gültigkeit der Vorschläge für das Bürgerbudget im Jahr 2020

Vorlage: 19/HO/0082

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt, dass die in der Anlage befindlichen Vorschläge zum Bürgerbudget gültig sind und zur Abstimmung zugelassen werden.

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 21.10.2019

Entwurf der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 19/HO/0137

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt:

1. Der Entwurf der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der vorliegenden Fassung bestehend aus Satzungstext und Gebührentarif zur Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die betroffenen Gewerbebetreibenden, Händler/-innen und ihre Vertretungsorgane frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Satzungsänderung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Das Ergebnis ist im Entwurf der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) zu berücksichtigen und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 11.11.2019

Grundstücksverkauf- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Dorfstraße 29, Flur 112, Flurstücke 274 und 275 in Gesamtgröße von 1.364 m²

Vorlage: 19/HO/0128

Grundstücksverkauf – Beschlussaufhebung – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Dorfstraße 29, Flur 112, Flurstücke 274 und 275 in Gesamtgröße von 1.364 m²

Vorlage: 19/HO/0127

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 02.12.2019

Berufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 19/HO/0184

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die benannten BürgerInnen, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder zur Neuberufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) zu berufen.

Kreditaufnahme im Rahmen der Gesamtkreditemächtigung der Haushaltssatzung 2018

Vorlage: 19/HO/0190

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Kreditemächtigung des Haushaltsplanes 2018 die endgültige Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 2.261.000 € zur Finanzierung von Investitionen.

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Sanierung des Rathauses Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 4 – Schadstoffbeseitigung/ Abbruch"

Vorlage: 19/HO/0193

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 20.01.2020

Der Haupt- und Ordnungsausschuss nahm zur Kenntnis:

Gewährung von übertariflichen Arbeitsmarktzulagen für die Beschäftigten im Rettungsdienst

Vorlage: 19/VZI/0156

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 10.02.2020

Grundstücksverkauf – Grund und Boden in Größe von 2.118 m² des Grundstücksareals Am Graben/ Mühlengasse, Flur 28, Flurstücke 57, 58 und 104

Vorlage: 19/HO/0219

Verhandlungsverfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Ersatzneubau Haus II der Oberschule "Ulrich von Hutten", Große Müllroser Straße 16 in Frankfurt (Oder), Lose HB 1 – Maßnahmen Haus I und HB 3 – Erweiterter Rohbau Haus II"

Vorlage: 20/HO/0275

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Sanierung des Rathauses Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 12 – Rohbauarbeiten"

Vorlage: 20/HO/0250

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU für die Maßnahme: "Sanierung des Rathauses Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder), Los 15 – Dachdecker-, Dachdichtungs- und Klempnerarbeiten"

Vorlage: 20/HO/0252

Zustimmung zur Vergabeentscheidung

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 24.02.2020

Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 28.01.2020 zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Zuge der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2020

Vorlage: 20/HO/0301

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28.01.2020 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2020 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

Frankfurt (Oder), 25.05.2020

René Wilke

Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Liste der Fundtiere – Monat April

Funddatum	Fundtiere
28.04.2020	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2019
29.04.2020	Europ. Hauskatze, männlich, grau, geb. 2019

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 26.05.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS